MARKTGEMEINDE WALLERN IM BURGENLAND
A-7151 Wallern im Burgenland, Hauptstraße 4, Bezirk Neusiedl am See
Telefon: 02174/2200, Telefax: 02174/2200-6
www.wallern-burgenland.gv.at
UID: ATU59074469

Wallern im Burgenland, 22.06.2023

TARIFBLATT

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wallern im Burgenland vom 22.06.2023 über die festgelegten **FRIEDHOFSENTGELTE**

1. GRABSTELLENKOSTEN

Für die **Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle werden für die Dauer von 10 Jahren** Grabstellenkosten erhoben. Die Grabstellenkosten betragen für

1. Erdgräber für einfachen Belag	100,00 Euro
2. Erdgräber für mehrfachen Belag	200,00 Euro
3. Urnengrabstellen für mehrfachen Belag	200,00 Euro

2. GRABSTELLENERNEUERUNGSKOSTEN

Für die **Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren** betragen die Kosten für

1. Erdgräber für einfachen Belag	100,00 Euro
2. Erdgräber für mehrfachen Belag	200,00 Euro
3. Urnengrabstellen für mehrfachen Belag	200,00 Euro

3. ZAHLUNGSSCHULD

Die Zahlungsschuld entsteht mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes.

Die festgesetzten Friedhofskosten werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Rechnung gestellten Zahlungsauftrages fällig.

Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)kosten ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, haben die nahen Angehörigen gem. § 11 Abs. 3 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 – Bgld. LBwG 2019 idgF. für die Bestattung Sorge zu tragen.

4. VERZICHT

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofteiles findet ein Rückersatz von Friedhofskosten nicht statt. Die Grabstellenkosten sind bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Ernst Oroszlan

angeschlagen: 22.06.2023
abgenommen: 07.07.2023